

RS Vwgh 2000/10/11 2000/03/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2000

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;

VwGG §26 Abs1;

Rechtssatz

Stimmt das Datum der Zustellung, das mittels Eingangsstempel auf der vorgelegten Kopie des bekämpften Bescheides vermerkt wurde, mit dem Datum auf dem von der Behörde in Kopie vorgelegten Rückschein überein, kann ein bloßes Versehen bei der Angabe des Zustelldatums ausgeschlossen werden (Hinweis B VS 24.11.1998, 96/08/0406).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000030200.X01

Im RIS seit

05.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at